

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Status: Mai 2024

I. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen der Alleima Karlsruhe GmbH gelten insbesondere für alle Kaufverträge sowie für sonstige Verträge, im Zusammenhang mit der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.
- (2) Im Folgenden ist die Alleima Karlsruhe GmbH als Alleima genannt.
- (3) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von Alleima. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Alleima nicht an, es sein denn, Alleima hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Alleima in Kenntnis der Existenz von Allgemeinen Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen Alleima und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Klausel. Bestellungen des Vertragspartners sind nur dann verbindlich, wenn sie von Alleima schriftlich (z.B. per E-Mail) bestätigt wurden.
- (5) Die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von Alleima gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Absatz 1 BGB.
- (6) Die vorliegenden Liefer- und Geschäftsbedingungen von Alleima gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden oder wir auf ihre Geltung nicht hingewiesen haben.

II. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss und Beschaffenheitsbestimmung

- (1) Ist die Bestellung des Vertragspartners als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so ist Alleima berechtigt, dieses innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzunehmen. Sofern nicht anders in dem Angebot von Alleima geregelt, ist Alleima an seine Angebote nicht gebunden.
- (2) Die Auftragsbestätigung enthält den Inhalt und Umfang der vertraglichen Verpflichtungen und bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte ausschließlich. Nebenabreden und spätere Änderungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Alleima alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor Weitergabe an Dritten bedarf der Vertragspartner der ausdrücklich schriftlichen Zustimmung von Alleima.
- (4) Für Produkte, die Alleima im Auftrag des Vertragspartners nach Skizzen, Plänen oder Mustern des Vertragspartners fertigt, besteht für Alleima keine Verpflichtung, Skizzen, Pläne oder Muster auf ihre Eignung und Verwendung zu prüfen. Die Beschaffenheitsbestimmung der Produkte wird durch die Vorgaben des Vertragspartners bestimmt. Die Prüfung der Verwendungsfähigkeit sowie Sicherheit für die Zwecke des Vertragspartners obliegt diesem. Soweit erforderlich, wird der Vertragspartner für eine ausreichende Bedienungsanleitung sorgen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils aktuellen (Listen-)Preise. Sie müssen in Euro ausgeglichen werden, falls nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine andere Währung bestimmt ist.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preisangaben von Alleima ab Werk" ohne Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Alle Preisangaben von Alleima verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie wird für deutsche Vertragspartner in der Regel im Angebot und der Auftragsbestätigung von Alleima angegeben und in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Angabe gesetzlicher Mehrwertsteuer entfällt für internationale Vertragspartner.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) binnen 21 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregelungen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Alleima ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen, und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Alleima berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Alleima über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (7) Gegenansprüche des Vertragspartners berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unstrittig oder von Alleima anerkannt sind. Gewerblichen Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- (8) Wenn ein abweichendes Zahlungsziel in den Auftragsbestätigungen nicht enthalten ist, tritt Verzug durch Mahnung, spätestens aber nach § 286 Abs. 3 BGB ein.

- (9) Befindet sich der Vertragspartner im Zahlungsverzug oder ist über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden oder wurde dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so ist Alleima berechtigt, die Weiterarbeit an begonnenen Aufträgen im Wege des Zurückbehaltungsrechts einzustellen und noch nicht ausgelieferte Teillieferungen zurückzuhalten, bis der Vertragspartner die offenen Forderungen erfüllt oder entsprechende Sicherheit, auch durch unwiderrufliche Bankgarantie eines als inländisches Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes aus dem Euro-Währungsgebiet, geleistet ist. Bleibt die Zahlung aus und wird innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb von 14 Tagen die Sicherheit nicht geleistet, ist Alleima berechtigt, von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten – bzw. bei Dauerschuldverhältnissen außerordentlich zu kündigen – und dem Vertragspartner alle bis dahin entstandenen Kosten zu berechnen, einschließlich entgangenen Gewinns. Es wird widerleglich vermutet, dass der entgangene Gewinn wenigstens der vereinbarte Preis abzüglich ersparter Aufwendungen ist.
- (10) Der Mindestbestellwert beträgt 1000,00 Euro netto. Bei geringerem Bestellwert berechnet Alleima die Differenz zur 1000,00 Euro netto als Kleinmengenzuschlag.

IV. Lieferzeiten und Liefertermine

- (1) Wird eine Lieferzeit vereinbart oder von Alleima genannt, so gilt diese nur annähernd, wenn nicht in Textform die Lieferzeit als “fix”, “fest”, “zwingend” oder gleichbedeutend benannt wurde. Der Beginn der von Alleima angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Wird eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung von Alleima und ist eingehalten, wenn bis zum Tage des Fristablaufs die Ware abgesendet ist oder Versandbereitschaft gemeldet wurde. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren Zeitpunkt maßgeblich.
- (3) Falls Alleima ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware oder zur Erbringung der Leistung nicht in der Lage ist, z.B. weil zur Belieferung des Vertragspartners ein Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten geschlossen wurde und der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtung sodann nicht erfüllt, ist Alleima dem Vertragspartner gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Alleima informiert den Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit. Falls die Bezahlung des Kaufpreises bereits erfolgt ist, wird dieser zurückerstattet.
- (4) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Alleima setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines etwaigen Lieferverzugs – angemessen, wenn unvorhergesehene, für Alleima trotz Anwendung der umstandsgemäß

angemessenen Sorgfalt nicht zu verhindernde und von Alleima nicht verschuldete Hindernisse eintreten ("höhere Gewalt"), insbesondere bei unvorhergesehenem Ausfall des Lieferanten oder eines Unterlieferanten von Alleima, bei Epidemien, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Streik, Aussperrung (nur im Falle der Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes) oder Störungen der Energieversorgung. Alleima teilt dem Vertragspartner derartige Hindernisse und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit.

- (6) Verzögerungen berechtigen den Vertragspartner nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Rücksendung der Ware, soweit nicht zwingende gesetzliche Regeln entgegenstehen. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.
- (7) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Alleima berechtigt, den Alleima insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Bei mangelhafter Lieferung gelten ausschließlich die Regelungen unter VI. Gewährleistung, Haftung dieser Bedingungen.

V. Gefahrübergang und Gefahrtragung

- (1) Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung bei Lieferungen geht in allen Fällen mit Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Vertragspartner über. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Sofern der Vertragspartner es wünscht, wird Alleima die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner

VI. Gewährleistung, Haftung

- (1) Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, steht Alleima nach eigener Wahl das Recht zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen

mangelfreien Sache zu. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt Alleima alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Eine Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der gelieferten Gegenstände, noch den Einbau, die Anbringung oder Installation eines mangelfreien Gegenstandes, wenn Alleima ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; etwaige Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben unberührt.

- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine vom Vertragspartner für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (4) Alleima haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Alleima, beruhen.
- (5) Alleima haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern Alleima schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
- (6) Soweit Alleima keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung, gleich aus welchem Grund, auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach etwaigen gesetzlichen Sondervorschriften bei der Endlieferung des Liefergegenstandes an einen Verbraucher.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

VII. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VI. Gewährleistung, Haftung vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Alleima ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Alleima.

VIII. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Alleima aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden Alleima die folgenden Sicherheiten gewährt, die Alleima auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Alleima behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Alleima berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Hat der Vertragspartner die Rücksendung zu vertreten, so muss er auch die Rücksendekosten tragen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch Alleima liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Alleima hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch Alleima liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Alleima ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Die Ware bleibt Eigentum von Alleima. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Alleima als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum von Alleima durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Alleima übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum von Alleima unentgeltlich.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner Alleima unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Alleima Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Alleima die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den Alleima entstandenen Ausfall.
- (6) Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) aller Forderungen von Alleima an Alleima ab, die ihm

aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Alleima, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Alleima verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Alleima verlangen, dass der Vertragspartner Alleima die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (7) Sollten bei grenzüberschreitender Lieferung in das Ausland die vorstehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des für die Lieferung bestimmten Exportlandes nicht wirksam sein oder zu seiner Wirksamkeit ergänzungsbedürftig und/oder bei staatlichen Behörden zu registrieren sein, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Alleima berechtigt, den Abschluss einer Sicherungsvereinbarung nach dem Recht des Exportlandes und die erforderliche Registrierung vorzunehmen. Der Vertragspartner ist gegenüber Alleima zur Mitwirkung zur Abgabe der Erklärungen und Handlungen zur Herbeiführung einer wirksamen Sicherungsvereinbarung für die Alleima gelieferten Produkte verpflichtet. Kommt der Vertragspartner mit Zahlungen an Alleima in Rückstand, so ist Alleima berechtigt, ohne dass damit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist, die gelieferten Produkte selbst in Besitz zu nehmen und getrennt oder außerhalb der Geschäftsräume des Vertragspartners einzulagern.

IX. Rechtsmängel, Haftung

- (1) Alleima haftet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für Rechtsmängel der von ihr an den Vertragspartner gelieferten Produkte. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Alleima bei auftretenden Rechtsmängeln z.B. Marken- oder Patent-, Urheberrechtsverletzungen Alleima sofort zu informieren und auf Verlangen und auf Kosten von Alleima an der von Alleima gewählten Rechtsverteidigung mitzuwirken.
- (2) Stellt Alleima nach den Vorgaben, Skizzen, Plänen, Zeichnungen, Mustern des Vertragspartners das jeweilige Produkt her, haftet der Vertragspartner bei Rechtsmängeln gegenüber Alleima. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, bei Inanspruchnahme von Alleima durch Dritte diesen aus jeglicher Haftung, Schadensersatz und Kosten freizustellen. Die Rechtsverteidigung obliegt in diesem Falle dem Vertragspartner.

X. Data protection

- (1) Alleima ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, die Alleima aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner erhält, zu speichern und vertragsgemäß zu verarbeiten, soweit der Vertragspartner seinerseits berechtigt ist, über diese Daten zu verfügen.

XI. Garantieerklärung

- (1) Die Abgabe einer Garantieerklärung durch Alleima bedarf gesonderter, getrennter Schriftform und muss außerhalb der Auftragsbestätigung erfolgen.
- (2) Eine Garantieerklärung kommt wirksam nur zustande, wenn sie durch einen einzelvertretungsberechtigten oder einen gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen von Alleima eigenhändig unterzeichnet ist.
- (3) Alle in den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von Alleima genannten Dokumente enthalten keine Garantieerklärung. Die Annahme stillschweigender Garantien und Garantieerklärung wird zwischen Alleima und Vertragspartner ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort und salvatorische Klausel

- (1) The courts in charge of the district of Alleima's head-office shall be the forum for all disputes arising under this contract. However, Alleima is also entitled to initiate legal proceedings against the contract partner in the courts of the district of the contract partner's registered office.
- (2) The application of the laws of the Federal Republic of Germany is agreed. The validity of the UN Sales Laws is excluded.
- (3) As far as nothing else is mentioned in the order confirmation, the place of performance is Alleima's place of business.
- (4) If one or several clauses of Alleima's General Terms and Conditions of Business and Delivery are invalid, the remaining clauses remain valid.